



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Löhnberg  
Obertorstraße 5  
35792 Löhnberg

Geschäftszeichen: [REDACTED]  
Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Ihr Zeichen: (keine)  
Ihre Nachricht vom: 24.03.2026  
Datum: 5. Mai 2026

## Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg

Ihr Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bericht vom 24.03.2026

In ihrer Sitzung am 05.03.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeinde Haushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 24.03.2026 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024. Bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über die aufgestellten Jahresabschlüsse hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung gemäß § 112 Abs. 6 HGO zurückzustellen. Den nach Abschnitt II. Ziffer 4 des für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Finanzplanungserlasses vom 30.09.2025 erforderlichen Nachweis über die Vollständigkeit der aufgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts (RPA) haben Sie nicht erbracht. Der letzte dem RPA des Landkreises Limburg-Weilburg übersandte Jahresabschluss ist nach wie vor der für das Haushaltsjahr 2018. Für die nachfolgenden Jahre

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

2019 bis 2024 sind dem RPA bislang keine Jahresabschlüsse zur Prüfung vorgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich meine Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2026 bis zur erforderlichen Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss 2024 gemäß § 112 Abs. 6 S. 1 HGO zurück. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs. 1 S. 3 HGO demzufolge nicht eintritt.

Mit Blick auf den bestehenden Aufstellungs- und Prüfungsrückstand rate ich erneut dringend, die Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse besonders zu priorisieren, damit die Gemeinde im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung – bei Vorliegen der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – möglichst bald wieder über einen genehmigten Haushalt verfügen kann. Außerdem weise ich nochmals eindringlich darauf hin, dass eine valide Haushaltsplanung belastbarer Vorjahreswerte in Form von aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen bedarf. Die Vorläufigkeit der ordentlichen Rechnungsergebnisse ist daher besonders hervorzuheben.

Trotz des bestehenden Genehmigungshindernisses habe ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Haushaltssatzung nebst -plan 2026 vorgenommen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich danach zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Hinweisen:

#### **I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 hatte ich auch die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der am 13.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 gemäß § 112 Abs. 5 HGO zurückgestellt. Das gesamte Haushaltsjahr 2025 stand somit unter der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Nach Ihrem Bericht gemäß § 28 GemHVO vom 02.12.2025 schließt das Jahresergebnis 2025 voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 1,04 Mio. € im ordentlichen Ergebnis ab, was eine Verbesserung von rund 124.000 € gegenüber dem Haushaltsansatz bedeutet. Der Verlust im außerordentlichen Ergebnis wird mit 129.000 € (Haushaltsansatz: 130.485 €) voraussichtlich minimal geringer ausfallen als geplant. Insgesamt ergibt sich ein positives Jahresergebnis in Höhe von 911.000 €, welches rund 125.000 € über dem Haushaltsansatz 2025 liegt.

Wegen ausstehender Abschluss- bzw. Korrekturbuchungen kann das Jahresergebnis allerdings noch nicht endgültig festgestellt werden.

## II. Haushalt 2026

Die Gemeinde Löhnberg legt für das Haushaltsjahr 2026 einen Haushalt vor, der im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 726.125 € (2025: 916.61 €) im ordentlichen Ergebnis ausweist. Der Ergebnishaushalt ist damit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen. Nach der mir vorliegenden mittelfristigen Ergebnisplanung sind auch für die Folgejahre Überschüsse im ordentlichen Ergebnis vorgesehen.

Im Vorjahresvergleich ist insbesondere eine Verminderung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um 209.395 € auf nunmehr 2.468.620 € zu erkennen. Zurückführen lässt sich dies auf die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beträgt 14.105.595 €. Er liegt damit 503.851 € über dem Vorjahresansatz und 923.050 € über dem vorläufigen Ergebnis 2024. Das liegt insbesondere an Steigerungen bei den gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Kreis- und Schulumlage). Die Schulumlage erhöht sich um 14.164 € auf 1.347.610 €, die Kreisumlage steigt um 257.927 € auf 2.344.460 € an. Hinzu kommen Steigerungen bei den Personalaufwendungen und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Der Finanzhaushalt bildet die zahlungswirksamen Vorgänge aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ab. Die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde wird hier sichtbar. Der Ergebnishaushalt fließt dabei mit seinem Jahresergebnis ein. Nach Berichtigung um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen) ergibt sich der Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit.

Die bereinigten Jahresergebnisse aus dem Gesamtergebnishaushalt der Gemeinde Löhnberg ergeben für 2026 einen Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.211.035 €. Die ordentliche Tilgungsleistung für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 993.243 €. Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sind in Höhe von 12.210 € vorhanden. Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten und die Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können. Die Gemeinde Löhnberg kann diese Vorgabe erfüllen.

Der Zahlungsmittelbestand beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres 2025 auf einen positiven Bestand von 1.178.233 €. Insgesamt ist für das Haushaltsjahr 2026 eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestands in Höhe von

240.852 € (Saldo aus Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit und Tilgung inklusive Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit) geplant.

Bei dieser Betrachtung wird allerdings nicht die Rückführung des Liquiditätskredits berücksichtigt. Am 30.06.2025 hatte die Gemeinde bereits Liquiditätskredite in Höhe von 1 Mio. € getilgt. Auch für das Haushaltsjahr 2026 plant die Gemeinde die höchstmögliche Tilgung der Liquiditätskredite. So soll der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung und der Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse (217.792 €) zur Rückführung der Liquiditätskredite verwendet werden.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit, der die Differenz zwischen Kreditaufnahme und Kredittilgung aufzeigt, schließt mit einem Saldo von - **993.243 €** ab, sodass eine Entschuldung eingeplant ist.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen wird für 2026 in Höhe von 1.181.490 € veranschlagt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Auszahlungen für den Neubau der Feuerwehr (64.050 €), die Umstellung der Straßenbeleuchtung (80.000 €), die Sanierung des Tiefbaubrunnens (400.000 €), die EKVO Kanalinspektion (10.000 €) und den Bau einer Stützmauer (75.000 €). Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (963.910 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke soll aus Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (240.640 €) gedeckt werden. Eine Kreditaufnahme ist somit nicht vorgesehen.

Der entstandene Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung und Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse (217.792 €) wird – wie oben bereits erwähnt – für die Rückführung der Liquiditätskredite verwendet.

Der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 HGO beträgt nunmehr 3 Mio. €. Die Reduzierung um 1 Mio.€ im Vergleich zum Vorjahr trägt damit der bereits erfolgten Rückführung Rechnung.

Zudem werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **3.985.000 €** veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigungen führen zu Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2027 (1.504.000 €) und 2028 (2.481.000 €). Da in den Jahren 2026 bis 2028 Investitionskredite geplant sind (2027: 1,1 Mio. €; 2028: 1,9 Mio. €), sind die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig.

Die Konsolidierungsmaßnahmen des zur Rückführung der Liquiditätskredite beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts 2024 wurden für die Jahre 2026 bis 2029 fortgeschrieben und bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Dadurch werden im Zeitraum 2026 bis 2029 kumuliert Verbesserungen in Höhe von rund 5,8 Mio. € gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2023 erwartet. Das ordentliche Ergebnis wird sich ungefähr in gleicher Höhe verbessern. Die Gemeindevertretung hat das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 am 05.03.2026 zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen. Trotz der beschriebenen Konsolidierungsleistungen gelingt es der Gemeinde nicht, die vollständige Rückführung der Liquiditätskredite innerhalb der gesetzten Frist bis Ende 2027 abzubilden. Selbst zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2029 bestehen danach weiterhin überjährige Liquiditätskredite.

Auf Bitten der Gemeinde fand am 18.02.2026 ein Aufsichtsgespräch in meinem Hause statt, bei dem die Möglichkeit einer Verlängerung der Rückführungsfrist um ein Jahr, also bis zum 31.12.2028 thematisiert wurde. Die Gemeinde Löhnberg stellte dazu vier Szenarien vor, wie die Konsolidierung auflagengemäß bis Ende 2027 bzw. wunschgemäß bis Ende 2028 gelingen soll. Wesentliche Bestandteile der abgebildeten Konsolidierungsleistungen sind dabei zum einen die Aussetzung der Tilgungsleistungen der Kredite bei der WI-Bank und KfW-Bank und zum anderen eine Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B ab 2026 auf 800 bis hin zu 1080%-Punkte. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Tilgungsaussetzung für die beteiligten Banken nicht in Frage kommt. Die anvisierte Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes ist zudem im Haushalt 2026 nicht umgesetzt worden; der Hebesatz der Grundsteuer B bleibt hingegen unverändert bei 700%-Punkte.

Auf der Grundlage der abgebildeten Szenarien kommt für mich eine Verlängerung der Rückführungsfrist nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der von Ihnen regelmäßig übersandten Zahlenwerke (Controlling-Berichte) erscheint eine weitere Konsolidierung verbunden mit der erforderlichen Rückführung der Liquiditätskredite bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 weiterhin durchaus umsetzbar. Die Gemeinde bleibt damit in der Pflicht, bestehendes und weiteres, ggf. auch unpopuläres Konsolidierungspotential zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Sofern die Gemeinde Konsolidierungspotential durch eine Grundsteuer B-Erhöhung realisieren will, empfehle ich dringend den Beschluss eine Hebesatzsatzung, die unabhängig von der beschlossenen Haushaltssatzung in Kraft tritt. Dabei ist die Frist des § 25 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) unbedingt zu beachten, wonach der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist.

Ich erwarte daher eine schnellstmögliche Anpassung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes. Ziel der Gemeinde sollte dabei zunächst weiterhin die fristgerechte Rückführung der überjährigen Liquiditätskredite sein.

## **Gebührenhaushalte**

Der Kostendeckungsgrad aus dem Gebührenhaushalt „Wassergebühren“ liegt bei 108,50% und ist im Vorjahresvergleich somit deutlich gesunken (2025: 126,71 %). Die Abwassergebühren können die anfallenden Kosten mit einem Kostendeckungsgrad von 78,62 % hingegen nicht decken.

Gemäß Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 hat ein Dienstleister eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für 2022 und 2023 sowie eine Kalkulation für 2025 und 2026 der Wasser- und Abwassergebühren durchgeführt. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Gebührenanpassung wurde am 11.12.2025 gefasst.

Der Deckungsgrad im Bestattungswesen liegt im Jahr 2026 bei ca. 34,71 %. Er hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (25,14 %) leicht verbessert und liegt auch über dem Niveau von 2023 (27,11 %). Auf den mit meiner Verfügung vom 23.01.2026 in diesem Zusammenhang erbetenen und zulässigerweise noch ausstehenden Bericht der Gemeinde weise ich rein vorsorglich hin.

Der Deckungsgrad der Kinderbetreuung liegt 2026 bei 36,61 %. Die als angemessen geltende Kostendeckung von ca. 1/3 der Kosten durch die Gemeinde wird damit zwar erfüllt. Die Quote der Elternentgelte abzüglich anderer Erträge beträgt dabei allerdings lediglich 6,53 %.

## **Wirtschaftspläne der Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 10 GemHVO**

### Wohnbaugesellschaft mbH

Der Erfolgsplan ist auch im Wirtschaftsjahr 2026 nicht ausgeglichen. Es wird ein Fehlbetrag in Höhe 38.499 € ausgewiesen.

Es werden Erträge in Höhe von 704.350 € veranschlagt; im Vergleich zum Erfolgsplan des Wirtschaftsjahres 2025 ist eine Erhöhung der Erträge um 3.300 € geplant. Die Aufwendungen reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 94.594 € auf nunmehr 742.849 €. Hintergrund ist der im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringere Abschreibungsaufwand.

Der Verlustausgleich in Höhe von 38.499 € erfolgt durch die Gemeinde.

### Löhnberger Immobilien GmbH & Co KG

Der Erfolgsplan weist für das Wirtschaftsjahr 2026 einen Fehlbetrag in Höhe von 16.530 € aus. Geplant sind – wie in den Vorjahren – Erträge in Höhe von 198.000 €, die sich aus der Vermietung von Immobilien ergeben. Daneben sind Aufwendungen in Höhe von 214.530 € veranschlagt, was im Vergleich zum Jahr 2025 eine geringfügige Steigerung um 899 € bedeutet.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.530 € wird auch hier durch die Gemeinde Löhnberg ausgeglichen.

### Löhnberger Energiegesellschaft mbH

Der Erfolgsplan ist im Wirtschaftsjahr 2026 nicht ausgeglichen; es wird ein Fehlbetrag in Höhe von 12.167 € ausgewiesen.

Die Erträge befinden sich auf Vorjahresniveau (2026: 196.000 €). Die Erlöse stammen dabei allein aus Energielieferungen an öffentliche und private Abnehmer inklusive der Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Löhnberger Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG.

Die Aufwendungen steigen im Jahr 2026 geringfügig an. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2025 ist eine Erhöhung um 299 € auf nunmehr 208.167 € zu verzeichnen.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.167 € ist wiederum durch die Gemeinde auszugleichen.

## **III. Ausblick**

Die Gemeinde Löhnberg legt mit dem Haushalt 2026 erneut einen in der Planung ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 HGO vor. Auch die mittelfristige Planung geht von ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten aus. Allerdings nimmt die Gemeinde zur Liquiditätssicherung weiterhin überjährige Liquiditätskredite in Anspruch, die sie spätestens bis zum **31.12.2027** vollständig zurückzuführen hat.

Das bedeutet, dass die Gemeinde weiterhin verpflichtet bleibt, nachhaltig zu konsolidieren, um so die zur Rückführung notwendigen Überschüsse zu erwirtschaften.

Daneben bestehen nach wie vor große Haushaltsrisiken im Bereich der Gesellschaften und aufgrund der bestehenden hohen Verschuldung. Auch die noch fehlenden Jahresabschlüsse bedeuten eine enorme Unsicherheit für die Gemeindefinanzen und stellen zudem eine immense Herausforderung für die Gemeindeverwaltung dar. Erst nach erfolgter Jahresabschlussprü-

fung wird sich zeigen, inwieweit die Plandaten und vorläufigen Jahresrechnungen der vergangenen Haushaltsjahre – auch mit Blick auf die zukünftigen Planungen – realistisch und belastbar sind. In diesem Zusammenhang erwarte ich, dass die Gemeinde die Aufarbeitung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse konsequent und mit der gebotenen Dringlichkeit vorantreibt.

Die Gemeinde befindet sich weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§§ 92, 93 HGO) gelten dabei unverändert fort. Diese Grundsätze werden ergänzt durch die Vorgaben des § 99 HGO und sind bei allen Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung zu beachten. Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde demnach lediglich die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Unter rechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 99 HGO werden bestehende oder vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde zusammengefasst. Ausnahmen gelten gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO für finanzielle Leistungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darunter ist allerdings nicht zu verstehen, dass alle bereits in Planung befindlichen Projekte zwingend fortgeführt werden dürfen. Ist ein Aufschub möglich, ist die eintretende Verzögerung hinzunehmen. Neue Aufgaben darf die Gemeinde grundsätzlich nicht begründen.

Zuwendungen sind im Einzelfall zu prüfen. Diese Einschränkung betrifft in erster Linie die freiwilligen Leistungen.

Im Bereich der Personalwirtschaft ist die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung zu einem restriktiven Kurs verpflichtet. Ausgangspunkt ist dabei der Stellenplan des Vorjahres (letzter genehmigter und öffentlich bekannt gemachter Haushalt). Über diesen Stellenplan hinaus dürfen grundsätzlich keine neuen Stellen geschaffen werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des § 99 HGO trägt in erster Linie der Gemeindevorstand.

Mit Blick auf anstehende Haushaltsberatungen weise ich auf die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte gemäß § 92 Abs. 4 HGO hin. Dabei sind Investitionsvorhaben genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO und das entsprechende Muster zur Berechnung jährlicher Folgekosten (Anlage 1 zu Nr. 1 zu § 12). Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung vollständig vorzulegen (vgl. Hw. Nr. 5 zu § 12).

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs gegenüber der Gemeindevertretung weise ich hin. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Ferner ist in den Berichten darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen

Ziele (§ 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO) erreicht werden. Die Berichte sind mir ebenfalls unaufgefordert vorzulegen (§ 28 Abs. 3 GemHVO).

Darüber hinaus bitte ich weiterhin um Vorlage der monatlichen Controlling-Berichte zu Entwicklung des Haushaltsvollzugs jeweils zum 5. des Folgemonats.

Ich bitte, diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.



Schneider i. V.

Regierungsvizepräsident

